

*Aus dem Bundesgericht*

### **Wer Mitglied wird, akzeptiert die Statuten**

*Zulässiger Vereinsausschluss ohne Angabe von Gründen*

*fei. Lausanne, 14. Februar*

Schliesst ein Verein ein Mitglied gestützt auf eine Bestimmung in den Statuten aus, wonach ein Vereinsausschluss wegen Verletzung der Statuten zulässig ist, kann dies grundsätzlich nicht materiell angefochten werden. Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach derart allgemein formulierte statutarische Ausschlussgründe gleich zu behandeln sind wie eine Vereinsregel, wonach ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen zulässig ist. Ein solcher aber kann nur wegen vereinsinterner Verfahrensmängel oder wegen Rechtsmissbrauchs angefochten werden (BGE 51 II 237 und BGE 90 II 346). Der *Grund* für die Anfechtung kann hingegen in solchen Fällen nicht beim Richter beanstandet werden (Art. 72 Zivilgesetzbuch).

Das Bundesgericht beruft sich auf den historischen Gesetzgeber, der das Prinzip der Vereinsautonomie möglichst umfassend umsetzen wollte und beabsichtigte, «die materielle Überprüfung des Ausschliessungsaktes durch den Richter auf ein Minimum zu beschränken». Das ist laut dem neuen Grundsatzentscheid der II. Zivilabteilung auch im Zusammenhang mit vage formulierten statutarischen Ausschlussklauseln zu beachten: «Die Angabe eines (zu unbestimmten) Grundes lässt klar erkennen, dass es dem Verein darum geht, die Anfechtung auszuschliessen. Wer einem solchen Verein beitrifft, unterwirft sich dem betreffenden Ausschliessungsregime.» - Anzumerken bleibt, dass das Bundesgericht selbst eine Ausnahme von diesem Grundsatz der materiellen Unanfechtbarkeit vorsieht, soweit es um Standesorganisationen oder Wirtschaftsverbände geht, die sich als Verein organisiert haben. Das wurde von der Rechtspraxis zugelassen, obwohl der Wortlaut des Gesetzes nur nichtwirtschaftliche Vereinszwecke vorsieht (Art. 60 Zivilgesetzbuch). Als Konsequenz daraus ist aus Sicht des Bundesgerichts «auch mit Bezug auf die Frage der Ausschliessungsfreiheit Bedarf entstanden, vom Gesetzeswortlaut abzuweichen» und die vereinsrechtliche Ausschliessungsfreiheit für den Bereich der Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände zu limitieren (vgl. BGE 123 III 193). Das wird mit dem Recht der Persönlichkeit begründet, das es der vom Gesetzgeber höher gewichteten Abschlussautonomie gegenüberzustellen gilt. Zudem ist zu beachten, dass der Richter nur gegen eine *widerrechtliche* Verletzung der Persönlichkeit einschreiten darf. Und dazu meint das Bundesgericht wörtlich: «Nun ist aber gerade der auf eine entsprechende Statutenbestimmung gestützte Vereinsausschluss nicht widerrechtlich, weil Art. 72 Abs. 1 Zivilgesetzbuch dem Verein grundsätzlich das Recht zur Ausschliessung und damit das Recht zur damit verbundenen Persönlichkeitsverletzung gibt.»

Urteil 5C. 136/2004 vom 9.12. 04 - BGE-Publikation.